



Flurbereinigung Großes Moor

Braunschweig, 30.10.2020

Plangenehmigung

1) In der Flurbereinigung Großes Moor, Landkreis Gifhorn, wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig – Flurbereinigungsbehörde – im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der heute gültigen Fassung genehmigt.

Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2) Der genehmigte Plan umfasst folgende Bestandteile:

- I. Karten
 - Gebietskarte im Maßstab 1:40.000
 - Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1:10.000
 - Einzelentwürfe
 - Nr. 1: Gewässer E.Nr. 300 und 301.10-301.30
 - Nr. 2: Radwegeplanung E.Nr. 102
- II. Text
 - Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
 - Erläuterungsbericht
- III. Beihefte
 - Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften
 - Beiheft 2 – Naturschutz und umweltrechtliche Prüfungen
 - Beiheft 3 – Planungen Dritter
 - Beiheft 4 – Kosten
 - Beiheft 5 – Neugestaltungsgrundsätze

3) Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- Die Stellungnahmen
 - des Bürgerforums Burgwedel vom 06.08.2020,
 - der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 11.08.2020,
 - des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 25.08.2020,
 - des Anglerverbandes Niedersachsen vom 22.09.2020,
 - des Aller-Ohre-Verbandes vom 07.10.2020,
 - des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.10.2020,
 - des Landkreises Gifhorn, Untere Naturschutzbehörde, vom 08.10.2020,
 - des Landkreises Gifhorn, Untere Wasserschutzbehörde, vom 09.10.2020,
 - des NLWKN vom 09.10.2020,
 - des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine vom 09.10.2020

sind zu beachten, insoweit sie den Regelungsinhalt des Planes nach §41 FlurbG betreffen.

- Durch die Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt. Die Stellungnahmen und Hinweise der betroffenen Versorgungsunternehmen
 - Avacon-Netz GmbH vom 01.09.2020
 - Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.10.2020
 - LSW Netz GmbH vom 08.10.2020
 - Wasserverband Gifhorn vom 13.10.2020

(s. Beiheft 1) sind zu beachten, der Baubeginn ist diesen Unternehmen rechtzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

- Die im Plan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit nicht zuteilungsabhängig, so zeitnah wie möglich mit den anderen Baumaßnahmen (Eingriff) durchzuführen. Pflanzmaßnahmen sind, soweit möglich und nicht zuteilungsabhängig, spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode (01.11.-15.04.) umzusetzen.
- Bei der Umsetzung der E.Nr. 300 (Abfanggraben) ist eine Entwässerung der Grunlandflächen westlich auszuschließen.

- Bei der Rodung der Gehölze und Bau des Radweges E.Nr. 102 ist eine qualifizierte, ökologische Bauüberwachung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere hinsichtlich des Reptilienschutzes, sicherzustellen.

4) Begründung

In der Flurbereinigung Großes Moor ist der Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt worden. Über die Zweckmäßigkeit der Änderungen im Einzelnen gibt der Erläuterungsbericht Auskünfte.

Die Träger öffentlicher Belange wurden um schriftliche Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Anregungen und Bedenken ersucht und den nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden wurde entsprechend § 38 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen wird eine Plangenehmigung angestrebt und auf Erörterung des Planes in einem Anhörungstermin verzichtet.

Die Bewertung der Umweltauswirkung der Anlagen hat im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge stattgefunden. Da für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, besteht nach § 6 NUVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben. Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung sind erfüllt.

Die Zustellung der Plangenehmigung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft werde ich entsprechend Ziffer 2.6 RFlurbPlanung veranlassen. Die Plan aufstellende Projektgruppe wird um Ausführung gebeten.

Die Träger öffentlicher Belange, die Landwirtschaftskammer und die Verbände nach § 38 Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sind in geeigneter Weise durch die Projektgruppe über die Genehmigung zu unterrichten bzw. in Kenntnis zu setzen.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Plangenehmigung bitte ich um Wiedervorlage.

Ich weise darauf hin, dass bei der Bauausführung auf vorhandene Versorgungsleitungen zu achten ist. Ebenso sind bei den Rekultivierungsarbeiten die Brut- und Setzzeiten zu beachten.



(Gruber)

